

# **Satzung des Turn- und Sportvereins 1903 Hümme e.V.**

## **§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR**

1. Der am 3. Februar 1946 durch freiwilligen Zusammenschluss aller Sportinteressenten der damaligen Gemeinde Hümme wiedererstandene Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein 1903 Hümme".
2. Der Verein ist am 2. Mai 1960 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hofgeismar unter der Nr. 8 eingetragen und am 7. Juni 1967 auf die Nr. 142 umgeschrieben worden.
3. Durch Mitgliederbeschluss vom 24. November 2010 wurde die Satzung geändert. Die Änderung wurde am 07.02.2011 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel unter Nr. 6 eingetragen. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 20. Juli 2006.
4. Sitz des Vereins ist Hofgeismar, Stadtteil Hümme.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 ZWECK DER GEMEINNÜTZIGKEIT**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Förderung und Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen.
  - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
  - c) den Einsatz von vorgebildeten Übungsleiter/innen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN VERBÄNDEN**

Der Verein ist Mitglied im

- a) Landessportbund Hessen e.V.

### **§ 4 FARBEN UND AUSZEICHNUNGEN**

1. Die Farben des Vereins sind: "Schwarz - Weiß".
2. Wahrzeichen des Vereins ist ein in den Vereinsfarben gehaltenes Wappen mit der Inschrift "TSV 03 Hümme".
3. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens.
4. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsehrennadeln verliehen.

### **§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - a) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
  - b) Kinder (bis incl. 13 Jahre)
  - c) Jugendliche (14-17 Jahre)
  - d) Ehrenmitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.  
Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.  
Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
3. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall der Aufnahme die Satzung an.  
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme durch Beschluss.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

## **§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnung der Vereinsorgane zu befolgen.

2. Die Mitglieder sind berechtigt die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das aktive Stimmrecht in der Mitglieder- und der jeweiligen Abteilungsversammlung.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Streichung der Mitgliedschaft oder Ausschluss.

2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu jedem Kalenderjahresende zulässig.

3. Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis erfolgt, wenn ein Mitglied neun Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4. Der Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten ist durch den Vorstand zu beschließen. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden unverzüglich schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Hiergegen kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlusschreibens schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.

4.1 Vereinsschädigend verhält sich, wer als Mitglied durch Äußerungen oder Handlungsweisen gegenüber Vorstandsmitgliedern oder Mitgliedern des Vereins oder gegenüber dem Verein selbst, dem Ansehen des Vereins schadet oder den Zielen des Vereins zuwider handelt.

5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses und der Streichung der Mitgliedschaft dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

6. Im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, stehen dem ausscheidenden Mitglied keinerlei Anteile am Vereinsvermögen zu.

## **§ 8 Mitgliederbeiträge**

1. Es ist ein Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Beitrag ist im Voraus und für das Eintrittsjahr zeitanteilig zu entrichten.
3. Der Vorstand kann Beiträge stunden oder in begründeten Einzelfällen ganz oder teilweise erlassen.
4. Im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf eine Rückzahlung des gezahlten Beitrags.

## **§ 9 ORGANE DES VEREINS**

1. Die Organe sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand
2. Entsprechend der im Verein betriebenen Sportarten ist der Verein in Abteilungen aufgegliedert.

## **§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll im ersten Quartal des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher durch Aushang und öffentliche Bekanntmachung im vereinseigenen Schaukasten, Hauptstraße 47, Hofgeismar Hümme, zu erfolgen.

4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens zu enthalten:

- a) Jahresbericht und Jahresrechnung des Vorstands,
- b) Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstands,
- d) Wahl des Vorstandes, soweit diese ansteht,
- e) Wahl von 2 Kassenprüfern,
- f) Veranstaltungskalender,
- g) Anträge, soweit sie vorliegen,
- h) Verschiedenes.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.

6. Der Vorsitzende leitet, im Fall seiner Verhinderung sein Vertreter, die Versammlung.

7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen nicht mit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.

9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn es der Vorstand des Vereins beschließt oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder oder von mehr als 50 Mitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

## **§ 11 VORSTAND**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- der/dem 1. Vorsitzenden,
- der/dem 2. Vorsitzenden,
- dem/der Schatzmeister/in,
- dem/der Schriftführer/in,
- dem/der Technischen Leiter/in
- den Abteilungsleitern.

Für den Schatzmeister und den Schriftführer sind Stellvertreter zu wählen.

1.1 Die Mitglieder des Ältestenrates sind mit beratender Stimme im Vorstand vertreten. Ihre Meinung soll insbesondere bei gegensätzlichen Meinungen im Vorstand gehört werden.

2. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und ist in allen Angelegenheiten zuständig für die nicht nach § 10 die Mitgliederversammlung zuständig ist. Der Vorstand trifft mit Ausnahme von § 12 Nr. 1 seine Entscheidungen in Vorstandssitzungen und dort mit einfacher Mehrheit.

3. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

4. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus vier Personen:

- der/dem 1. Vorsitzenden,
- der/dem 2. Vorsitzenden,
- dem/der Schatzmeister/in,
- dem/der Schriftführer/in.

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Wiederwahl und Blockwahl sind möglich.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

6. Beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Rücktritt von einzelnen Vorstandsmitgliedern vor Ablauf der Amtsdauer kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.

7. Die Abteilungsleiter bestehen aus den Leitern der Jugend- und Seniorenabteilungen und deren Stellvertretern.

8. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlicher, belegter oder glaubhaft gemachter Ausgaben, die bei der Ausübung dieser Ehrenämter entstanden sind, höchstens jedoch in Höhe der steuerlich anzuerkennenden Beträge. Der Anspruch kann nur innerhalb der Frist von einem Jahr nach Entstehung geltend gemacht werden.

## **§ 12 ORDNUNGEN**

1. Die Geschäftsordnung und das Ehrennadelstatut sind nicht Bestandteil der Satzung.
2. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 2. aufgeführten Ordnungen und Bestimmungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 13 Ältestenrat**

Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

## **§ 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Hofgeismar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke - vorrangig für sportliche - im Stadtteil Hümme zu verwenden hat.

## **§ 15 Datenschutzklausel**

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke des Vereins personenbezogene Daten und persönliche und sachliche Verhältnisse der Vereinsmitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert , übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
  - Auskunft über seine gespeicherten Daten;
  - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
  - Sperrung seiner Daten;
  - Löschung seiner Daten.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schatzmeister

Schriftführer

Hümme, 24. November 2010



